

Zulässige Mieterhöhung bei unwirksamer Schönheitsreparaturklausel

Beigesteuert von
Montag, 22. Oktober 2007

Wenn eine wirksame Übertragung der laufenden Schönheitsreparaturen auf den Mieter wirksam ist, darf der Vermieter im Mieterhöhungsverfahren einen Mietzuschlag (hier 8,50 €/qm pro Jahr) verlangen. (OLG Karlsruhe, Urteil vom 18.04.2007, NJW 2007, 3004, nicht rechtskräftig)